

Positionierung des Studierendenparlaments UP zur Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Das Studierendenparlament begrüßt, dass die Landesregierung Konsequenzen aus dem Bildungstreik gezogen hat, und eine Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes anstrebt. Allerdings befürchten wir, dass diese Chance nicht im gewünschten Maße genutzt wird und wichtige und seit Jahren von den Brandenburgischen Studierendenschaften geforderte Veränderungen erneut nicht berücksichtigt werden. Die Fehlentwicklungen der Vergangenheit beruhen aber genau auf der fehlenden Beachtung studentischer Positionen. Die einschlägigen Forderungen der Brandenburgischen Studierendenschaften sollten den Verantwortlichen seit zwei Jahren bekannt sein – sie wurden durch die Proteste im letzten Herbst nochmals unterstrichen. Im vorliegenden Entwurf eines Änderungsgesetzes wird das Thema Teilzeitstudium begrüßenswerterweise angegangen, dabei muss jedoch nachgebessert werden. Die vorgeschlagene Masterregelung wird praktisch kaum Änderungen bewirken. Wichtige Themen wie zum Beispiel Demokratieausbau, Rücknahme von Zwangsexmatrikulation und die Streichung der Immatrikulations- und Rückmeldegebühren in Höhe von 51 Euro fehlen völlig. Hiermit handeln die Parteien SPD und Die Linke nicht nur entgegen ihren Wahlversprechen, sondern provozieren auch erneute Proteste. Aus diesem Grund sprechen wir uns ein weiteres Mal für essentielle Verbesserung des Hochschulgesetzes aus und fordern die Landesregierung sowie alle Landtagsfraktion auf, diese Punkte im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen:

1. Rechtsanspruch aller Bachelorabsolventinnen und -absolventen auf einen Masterstudienplatz

Die Zugangsvoraussetzung für alle Masterstudiengänge darf lediglich ein sog. berufsqualifizierender Hochschulabschluss sein. Die Festlegung von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen soll nicht möglich sein. Die Hochschulen sind verpflichtet, ihre Kapazitäten konsequent auszunutzen, um in der Wirkung der Berliner Regelung gleichzukommen.

Hierfür ist § 8 Absatz 6, Satz 2 ersatzlos zu streichen.

2. Ausbau der Hochschuldemokratie

Die Entscheidungsbefugnisse der akademischen Selbstverwaltungsgremien müssen gegenüber der Präsidialebene gestärkt werden. So können die nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien der akademischen Selbstverwaltung nicht einmal, wie in allen Parlamenten üblich, den Haushaltsplan der Hochschulen beschließen. Dieses Beispiel zeigt die Notwendigkeit grundsätzlicher Veränderungen der Beteiligungsregelungen. Auch ohne größere Neukonzeptionen lassen sich allerdings folgende Punkte sofort umsetzen:

1. Die professorale Mehrheit ist nur bei unmittelbarer Betroffenheit von Lehre und Forschung laut Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zwingend. Darüber hinausgehende unnötige Restriktionen der demokratischen Beteiligung an Hochschulen sollte der Brandenburgische Gesetzgeber zurücknehmen.

§ 59 Absatz 1, Satz 5 wie folgt ergänzen (**Ergänzung ist fett gedruckt**):

*„In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die **unmittelbar** die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.“*

2. Um die Kompetenzen von Senat bzw. Fachbereichsrat in demokratischer Verantwortung zu belassen, müssen mindestens § 62 und § 70 ergänzt werden.

§ 62 Absatz 2 sowie § 70 Absatz 2 jeweils direkt nach der Aufzählung der Aufgaben ergänzt werden durch:

„Diese Aufgaben können nur von nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien gemäß § 59 und § 60 übernommen werden.“

3. Ebenfalls ohne größere Neukonzeptionen wäre ein demokratisches Bekenntnis zur von uns geforderten viertelparitätischen Stimmverteilung in allen Entscheidungstatbeständen, die nicht unmittelbar die Lehre und Forschung betreffen, durch eine Ergänzung von § 59 einfach möglich.

§ 59 Absatz 1 ergänzen durch:

„In allen sonstigen Angelegenheiten verfügen alle Mitgliedergruppen über ein Viertel der Stimmen.“

3. Zwangsexmatrikulation

Wir lehnen die Regelung zur Zwangsexmatrikulation nach Fristablauf grundsätzlich ab.

§ 20 Absatz 2, Satz 1, 2. Alternative („die Prüfung nicht innerhalb einer in der Prüfungsordnung zu bestimmenden Frist erfolgreich abgelegt“) ist ersatzlos zu streichen.

4. Teilzeitstudium

Eine gesetzliche Verpflichtung der Hochschulen zur Schaffung eines semesterweise wählbaren Teilzeitstudiums für alle Studiengänge ist notwendig.

Das derzeitige Änderungsgesetz greift diesen Punkt auf, setzt ihn aber nicht zu Genüge um. Allein die Möglichkeit zur Immatrikulation als Teilzeitstudierender nötigt die Studierenden sich für die Dauer ihres gesamten Studiums zu entscheiden. Für ein semesterweise wählbares Teilzeitstudium muss die Rückmeldung ergänzt werden. Auf den Nachweis persönlicher Gründe sollte verzichtet werden, da bei den in Absatz 4, Satz 1 genannten Gründen z.B. Krankheit fehlt und außerdem unklar ist, wer und wie über das Vorliegen der persönlichen Gründe entschieden werden soll.

§ 17 Absatz 4, Satz 3 (nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt):

„Die Hochschulen richten darüber hinaus die Möglichkeit der Immatrikulation und Rückmeldung als Teilzeitstudierende ein.“

5. Abschaffung verdeckter Studiengebühren

Verdeckte Studiengebühren in Form von Immatrikulations- und Rückmeldegebühren sollen abgeschafft werden.

§ 13 Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Prüfungsgebühren sowie Gebühren für Eignungsfeststellungsverfahren, wie z.B. für künstlerische und sportwissenschaftliche Studiengänge sind verdeckte Studiengebühren.

Ergänze § 20 Absatz 6:

„Hochschulprüfungen sind ausnahmslos gebührenfrei. Dies betrifft auch alle Eignungsfeststellungsverfahren.“

6. Teilhabe der Studierenden am Evaluationsprozess

Die demokratische Teilhabe der Studierenden am Evaluationsprozess, insbesondere bei der Festlegung der Evaluationskriterien, soll durch verbindliche Festlegung der Stimmrechte der Studierenden von mindestens einem Viertel der Stimmen gesichert werden.

§ 25 Absatz 2, Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Studierenden wirken bei der Evaluation von Lehre und Studium, insbesondere bei der Festsetzung von Qualitätszielen, Kriterien, Instrumenten oder Fragestellungen stimmberechtigt mit. Sie verfügen in diesen Angelegenheiten über ein Viertel der Stimmen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4, der bisherige Satz 4 zu Satz 5.

In einer Neukonzeption der Beteiligungsstruktur ist die Beteiligung nach Betroffenheit der Mitgliedergruppen auszurichten.

7. Rechtssicherheit der Studierendenschaft stärken

Durch die gesetzliche Ermöglichung der Stellungnahme der Studierendenschaft zu Fragestellungen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen, sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und Natur befassen, wird die unnötige Rechtsunsicherheit der Studierenden beseitigt.

§ 15 Absatz 1 wird entsprechend Hochschulrahmengesetz (HRG) i.d.F.v. 08.08.2002 § 41 Absatz 1, Satz 3 und 4 wie folgt ergänzt:

„Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen.“

8. Miteinbeziehung der Brandenburgischen Studierendenschaften in den Hochschulgesetzgebungsprozess

Über Änderungen des Gesetzes sowie andere die Hochschulen unmittelbar betreffende Gesetzes- und Verordnungsentwürfe werden die Brandenburgischen Studierendenschaften frühzeitig informiert, außerdem wird ihr ein Anhörungsrecht im Wissenschaftsausschuss garantiert.

§ 15 Absatz 6 wird ergänzt durch:

„Die Studierendenschaften werden in den Hochschulgesetzgebungsprozess mit einbezogen. Über Änderungsvorhaben der Landesregierung dieses Gesetz betreffend sowie andere die Hochschulen unmittelbar betreffenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfe werden die Studierendenschaften frühzeitig informiert. Die Landeskonzferenz der Studierendenschaften besitzt ein Anhörungsrecht im für Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtages.“

9. Situation der Lehrbeauftragten verbessern

Lehrbeauftragte schultern einen immer größeren Teil der Lehre an brandenburgischen Hochschulen, gleichzeitig ist ihre Situation zunehmend prekär. In einem ersten Schritt zur Verbesserung der Situation der Lehrbeauftragten sollten folgende Punkte geändert werden:

§ 56 Absatz 3, Satz 2:

Streichung des Wortes „längstens“

§ 58 Absatz 1, Satz 1 wird ergänzt durch:

„sowie der Lehrbeauftragten.“

§ 59 Absatz 1, Satz 2 ergänze hinter „akademische Mitarbeiter“:

„inklusive Lehrbeauftragte“